

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 6 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) folgende Verordnung:

Art. 1

Die Verordnung der Stadt Erlangen über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages vom 20. März 2026 (Die amtlichen Seiten Nr. 6A, 83. Jahrgang, S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift „Verordnung der Stadt Erlangen über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages“ wird durch die Überschrift „Verordnung der Stadt Erlangen über die Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 1. Die Überschrift „Verkaufsoffener Sonntag“ wird durch die Überschrift „Verkaufsoffene Sonntage“ ersetzt.
 2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„Jeweils am letzten Sonntag im November des Jahres 2026 und des Jahres 2027 dürfen aus Anlass der Erlanger Weihnachtsmärkte Verkaufsstellen im Innenstadtbereich von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.“
 3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
3. In der Überschrift der Anlage wird die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3“ ersetzt.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.